STADT
WILHELMS
HAVEN

Der Gemeindewahlleiter

Stadt Wilhelmshaven · Postfach 2353 · 26363 Wilhelmshaven · 32

An den
Rat der Stadt
Rathausplatz 1
26382 Wilhelmshaven

**Fachbereich Bürgerangelegenheiten/
Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Abteilung Wahlen
Martina Harms
Rathausplatz 7
Telefon (0 44 21) 16 – 12 71
wahlamt@wilhelmshaven.de*

Zeichen und Datum Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	32	01.10.2026

Wahleinspruch gegen die Kommunalwahl am 13.09.2026 im Wahlbezirk 216

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich gemäß § 46 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Wahleinspruch gegen die Kommunalwahl am 13.09.2026 im Wahlbezirk 216 (Heppens-Villenviertel).

Sachverhalt
Im Wahlbezirk 216 wurden während der Wahlhandlung teilweise Stimmzettel ausgegeben, die nicht für diesen Wahlbereich vorgesehen waren. Der Wahlbezirk gehört zum Wahlbereich Ost und hat einen entsprechenden Stimmzettel für die Kandidaten für die Vertretung. Diese wurden grundsätzlich auch korrekt ausgegeben. Gegen 16:30 Uhr fiel auf, dass einige Wählerinnen und Wähler jedoch Stimmzettel für den Wahlbereich West erhalten haben.

Insgesamt erhielten 90 Wahlberechtigte einen für ihren Wahlbereich nicht vorgesehenen Stimmzettel. Alle übrigen Wählerinnen und Wähler des Wahlbezirks haben den korrekten Stimmzettel erhalten. Es wählten 702 Wahlberechtigte in diesem Stimmbezirk. Die 90 den falschen Wahlbereich betreffenden Stimmzettel wurden in Absprache mit der Landeswahlleitung als ungültig gewertet.

Rechtsverletzung
Dieser Wahlfehler stellt einen Verstoß gegen die wahlrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen dar. In § 41 Abs. 2 Nr. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) ist geregelt, dass der Stimmzettel die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge enthält. Diese Vorschrift wurde bei der Aushändigung der für den falschen Wahlbereich geltenden Stimmzettel missachtet.

Die rechtliche Bedeutung dieses Fehlers wird durch § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKWO deutlich - ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er für einen anderen Wahlbereich gültig ist.
Die Ausgabe von Stimmzetteln eines anderen Wahlbereichs stellt einen Verstoß gegen die Vorschriften über die ordnungsgemäße Wahl dar.

Bedeutung für das Wahlergebnis
Ich stütze meinen Wahleinspruch auf § 46 Abs. 1 NKWG. Die Wahl ist nicht vollständig nach den Vorschriften des NKWG sowie der NKWO durchgeführt worden. Es kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Herausgabe falscher Stimmzettel den Wählerwillen nicht korrekt abbildet und das Wahlergebnis beeinflusst. Eine Mandatsrelevanz ist jedoch fraglich.

Der Wahleinspruch kann gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG zurückgewiesen werden, wenn er zwar rechtmäßig und begründet ist, das Wahlergebnis jedoch nicht oder nur unwesentlich beeinflusst.

R. Ja

Ralf Janßen